

STADT OELDE:
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2
"Warendorfer Straße Ost"



Table with 5 columns: Änderungsbeschluss, Öffentliche Auslegung, Satzungsbeschluss, Bekanntmachung, and Planunterlage. Each column contains official stamps, signatures, and dates related to the planning process.

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BauO. NRW. S. 729);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685).

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO), siehe Text D.1.1
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe Text D.2.1:
Zulässige Wandhöhe in Meter über Bezugspunkt, bei geneigten Dächern entspricht die Wandhöhe der Traufhöhe (Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) und bei Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern dem obersten Wandabschluss der Außenwand von Vollgeschossen, - Mindest- und Höchstmaß, hier 6,0 m - 7,0 m
Zulässige Firsthöhe (= Oberkante First) in Meter über Bezugspunkt, - Höchstmaß, hier 10,5 m
Zulässige Gesamthöhe des Gebäudes (= Oberkante der höchstgelegenen Gebäudekante (Attika) in Meter über Bezugspunkt, - Höchstmaß, hier 10,0 m
GRZ 0,6
GFZ 1,2
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- zwingend, hier 2 Vollgeschosse
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
Bauweise:
- Abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO), siehe Text 3.1
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe Text 3.2
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Anschluss an andere Verkehrsflächen
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger
6. Flächen für öffentliche und private Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Abstandsgrün, siehe Text D.5.1
7. Flächen für Vorkehrungen vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und deren Nutzung, siehe Text D.6.1
8. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen (§ 9(1) BauGB)
Hauptflächrichtung bei geneigten Dächern jeglicher Dachneigung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper, siehe Text D.3.2
Anpflanzung und fachgerechte Pflege von standortgerechten Hecken (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe Text D.7.1
Anpflanzung und fachgerechte Pflege von Laubbäumen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe Text D.7.2
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2, 5. Änderung (§ 9(7) BauGB)
Maßangabe in Meter
9. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte bzw. Nutzungsschablone, siehe Text E.1.2 - E.1.8
- Satteldächer mit 30° Dachneigung
- Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit 0° bis 5° Dachneigung. Flach geneigte Dächer sind als Pult- oder Satteldächer auszuführen.

C. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage
Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO: Die Nutzungen nach § 6(2) Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO sowie die Ausnahme nach § 6(3) BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungstätten jeglicher Art) sind unzulässig.
1.2 Werbeanlagen zur Eigenwerbung als untergeordneter Teil einer zulässigen baulichen Nutzung sind zulässig, wenn sie in räumlicher und funktionaler Verbindung zum Gewerbebetrieb stehen (Werbeanlagen an der Stätte der Leistung). Als eigenständige gewerbliche Nutzung in Form einer Haupt- oder Nebenanlage (Fremdanlagen) sind Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig. (Siehe Text E.2)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
2.1 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der Von-Nagel-Straße, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des Plangebiets.
2.2 Ausnahmeregelungen zur festgesetzten Höhe baulicher Anlagen (§ 31(1) BauGB): Auf Hauptgebäuden mit Flachdächern kann eine Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe um maximal 1,5 m für die Errichtung von Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die unter E.1.7 getroffenen örtlichen Bauvorschriften dem nicht entgegenstehen.
3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen sowie die Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
3.1 Bauweise (§ 22 BauGB), hier abweichende Bauweise gemäß § 22(4) BauGB: Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen darf.
3.2 Für Balkone können die Baugrenzen in einer Tiefe von maximal 1,5 m überschritten werden, sofern keine Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden berührt sind.
3.3 Die Firstrichtung der Hauptbaukörper muss bei geneigten Dächern jeglicher Art giebelsständig zur Von-Nagel-Straße verlaufen.
4. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4, 22 BauGB, §§ 12, 14, 23 BauNVO)
4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), freie Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche und auf der festgesetzten Schutzfläche (siehe Text D.6.1) zulässig. Ausgenommen im Bereich der Schutzfläche hiervon sind die Flächen der privaten Grünfläche (siehe Text D.5.1), der anzupflanzenden Hecken (siehe Text D.7.1) sowie Vorgartenebereiche entlang der Von-Nagel-Straße in einer Tiefe von 3,0 m (siehe Text E.3).
5. Private Grünfläche (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
5.1 Abstandsgrün: Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen. Innerhalb des überlagerten Teilbereichs der Schutzfläche (siehe Text D.6.1) sind Nutzungen bzw. Gestaltungselemente, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, unzulässig. Einfriedungen zum Flurstück 535 (Gemarkung Oelde, Flur 6) sind als „offene Zäune“ und „Hecken“ mit einer jeweils maximalen Höhe bis zu 2,0 m über Geländeeiveau zulässig (siehe Text E.3 „Vorgartensatzung“, hier § 3 Begriffe).
6. Flächen für Vorkehrungen vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)
6.1 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und deren Nutzung: Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind nur Nutzungen zulässig, die keinem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Zulässig sind demnach z.B. Wege-, Fahr- und Fahrflächen, Garagen, Carports und Stellplatzflächen, dem sonstigen Abstellen und Lagern dienende Anlagen bzw. Flächen und der Begrünung dienende Pflanzbereiche. Unzulässig sind z.B. zum Verweilen und Bespielen geeignete Gartenflächen, Balkone, Terrassenbereiche sowie Spiel- und Sitzplätze.
7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
7.1 Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von Hecken: Der entsprechend gekennzeichnete Pflanzstreifen ist eigenständig und standortgerecht, geschützten Hecken in einer Pflanzhöhe zwischen ca. 1,5 m und 2,0 m lückenlos zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Im Bereich von Grundstücksein- bzw. -ausfahrten ist, sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit relevant, eine maximale Höhe von 0,7 m nicht zu überschreiten.
7.2 Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von Laubbäumen: Innerhalb der privaten Grünfläche sind 4 standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang ab 16-18 cm mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- 1. Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)
1.1 Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß D.2.1) darf höchstens 0,6 m betragen.
1.2 Hinsichtlich Dachform und Dachneigung sind im Plangebiet alternative Festsetzungen getroffen. Grundsätzlich sich bei einem Gebäude Dachneigungen auf gegenüberliegenden, geneigten Dachflächen gleich auszuführen. Sofern innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche verschiedene Hauptbaukörper angeordnet werden, ist eine einheitliche Dachform und Dachneigung zu wählen (Flachdach bzw. flach geneigtes Dach oder Satteldach, siehe Text B.9). Für untergeordnete Baukörper, Garagen bzw. überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.
1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, die bei Dachneigungen mit 30° über der Traufe angeordnet sind, wie Dachbühnen, Zwischgiebel und Dacheinschnitte (Loggien), dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Ortsgang mindestens 1,5 m.
1.4 Die First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss bei Satteldächern mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
1.5 Als Dacheindeckung für geneigte Dächer mit 30° sind Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazit-grau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind abweichende Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Glasdächer sind bei allen Dachneigungen zulässig.
1.6 Abweichend zulässig ist es im Falle von Flachdächern und flach geneigten Dächern von 0° - 5° bei der Ausführung eines Staffelsgeschosses, zur Errichtung von weiteren Innenräumen an den Süd- und Nordwestseiten des Gebäudes die Außenwand des zweiten Vollgeschosses bis in die Ebene des Staffelsgeschosses fortzuführen. Je betroffener Gebäudesette darf hierbei im Staffelschoss ein waagrechtes Außenmaß der Außenwand von 7,0 m nicht überschritten werden, zu den Ecken der Gebäudesetten ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
1.7 Solaranlagen sind an Fassaden von Gebäuden sowie auf Haupt- und Nebendächern allgemein zulässig.
Bei Fassaden und Satteldächern mit 30° Neigung sind sie in oder auf der Außenhaut sowie parallel dazu anzubringen (§ 65(1) Nr. 44 BauO NRW). Auf Hauptdächern mit einer Neigung von 0° - 5° ist eine Überschreitung der tatsächlich ausgeführten oberen Gebäudekante (Oberkante Attika) durch die Oberkante aufgestellter Solaranlagen um maximal 15 m ausnahmsweise zulässig, auch wenn hierdurch die maximal festgesetzte Gebäudehöhe überschritten wird (siehe Texte B.2 und D.2.2). Allseitig ist hier ein Abstand zu den Außenseiten der darunterliegenden Außenwände von mindestens 3,0 m einzuhalten. Solaranlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.
1.8 Im Sinne einer gestalterischen Einheit sind die Baukörper innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Fassade sowie der Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe) aufeinander abzustimmen. Gleiches gilt für die Oberflächenstruktur und Farbgebung der Außenwände.

- 2. Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)
2.1 Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht sind unzulässig (grel: z.B. signalgelb, -rot, -weiß etc.) (RAL 1003, 2010, 3001, 4008, 9003 etc.) oder leuchtgelb, -orange, -rot etc. (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 etc.).
3. „Vorgartensatzung“:
3.1 Hinsichtlich
- der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke,
- der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter und
- der Verpflichtung zur Herstellung, dem Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen der Grundstücke im Stadtgebiet von Oelde, wird auf die „Vorgartensatzung“ verwiesen. Abweichend sind für nicht überdachte Stellplätze, die sich außerhalb des Vorgartens auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen befinden, keine Baumpflanzungen zwingend erforderlich.
3.2 Im Sinne des § 8 der „Vorgartensatzung“ der Stadt Oelde (siehe E.3.1) sind für nicht überdachte Stellplatzanlagen ab 4 KFZ-Stellplätze, die auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang ab 16-18 cm mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Für die ersten 4-6 Stellplätze ist ein Laubbaum anzusetzen, für alle weiteren 1-4 Stellplätze kommt jeweils ein Baum hinzu. Die Pflanzorte sind - abweichend zur „Vorgartensatzung“ - auf dem Baugrundstück frei wählbar, sofern geeignete Wachstumsbedingungen vorliegen bzw. geschaffen werden, keine Beeinträchtigungen unterirdischer Leitungsstrassen zu erwarten sind und die Grenzabstände dem Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) entsprechen. Die innerhalb der privaten Grünfläche festgesetzten Laubbäume sind anzurechnen (siehe Text D.7.2).
4. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlung zu örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)
4.1 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

F. Hinweise

- 1. Grund- und Niederschlagswasser:
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellerschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3 - 0,6 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
2. Bodendenkmale:
Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
3. Altlasten:
Bei der Errichtung sind keine Altlagerungen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.
4. Ökologische Belange:
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserentlastung im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsschächte dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen! Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweis: ggf. nachbarliche Abstimmung erforderlich!).
Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ überplant den betroffenen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“. Mit Inkrafttreten der 5. Änderung werden in diesem Teilbereich die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 und seiner Änderungen durch den selbständig zu bewertenden Bebauungsplan Nr. 2/5 abgelöst.

Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken. D.h. sofern die 5. Änderung keine Rechtskraft erlangt, sich als unwirksam erweist oder für nichtig erklärt wird, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

